

Zwischen

der Hochschule für Musik und Tanz Köln, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Heinz Geuen, Unter Krahenbäumen 87, 50668 Köln, nachfolgend HfMT Köln,

und

der Universität zu Köln, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Axel Freimuth, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, nachfolgend Universität zu Köln,

beide zusammen: die Hochschulen,

wird aufgrund des § 77 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 die nachstehende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Kooperationsvereinbarung

zur Kooperation im Rahmen der wechselseitigen Bereitstellung und Inanspruchnahme von Modulen in den Masterstudiengängen Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie an der Universität zu Köln

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die wechselseitige Bereitstellung und Inanspruchnahme von Modulen nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Spezifizierung.

Durch die gegenseitige Öffnung von Modulen für Studierende der jeweils anderen Hochschule soll für das Studium in den Masterstudiengängen Musikwissenschaft beider Hochschulen ein attraktives und fakultätsübergreifendes Lehrangebot sichergestellt werden.

Zudem soll eine bestmögliche Ausnutzung der jeweiligen Fakultätsressourcen in den Blick genommen werden.

(2) Berechtigt zur Belegung der Module der kooperierenden Fakultäten bzw. Fachbereichen sind die eingeschriebenen Studierenden der beiden Masterstudiengänge Musikwissenschaft.

(3) Studierende des Masterstudiengangs Musikwissenschaft an der HfMT können ein Modul des Masterstudiengangs Musikwissenschaft des Musikwissenschaftlichen Instituts der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln belegen. Die Konkretisierung des Angebots ergibt sich aus dem Anhang 1, der Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

Die Philosophische Fakultät stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Zyklus bereitgestellt wird.

(4) Studierende des Masterstudiengangs Musikwissenschaft an der Universität zu Köln können in den Aufbaumodulen ihres Studiengangs eines von zwei Modulen aus dem Angebot des Masterstudiengangs Musikwissenschaft der HfMT belegen. Weitere Module des Masterstudiengangs Musikwissenschaft der HfMT können im Profilierungsmodul AM 5 oder im Ergänzungsmodul 1 A des Masterstudiengangs Musikwissenschaft des Musikwissenschaftlichen Instituts der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln anerkannt werden. Die Konkretisierung des Angebots ergibt sich aus dem Anhang 1, der Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

Der Fachbereich 5 der HfMT stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl an Modulen innerhalb eines zweisemestrigen Zyklus bereitgestellt wird.

§ 2

Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich an einer der beiden Hochschulen als ErsthörerIn bzw. Ersthörer ein und werden von der jeweils anderen Hochschule als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen. Die Hochschulen erheben für die Zulassung als ZweithörerIn bzw. Zweithörer keinen Zweithörerbeitrag.

(2) Bewerbung und Zulassung zu dem jeweils angestrebten Masterstudiengang erfolgen unter den Voraussetzungen der Hochschule, an der er angeboten wird.

§ 3

Geltende Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungen innerhalb der von dieser Vereinbarung betroffenen Module werden vom zuständigen Prüfungsamt/Prüfungsausschuss der anbietenden Hochschule nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs durchgeführt.

§ 4

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen erfolgt jeweils nach den an der anbietenden Hochschule gültigen Regelungen.

(2) Die Dozierenden beider Hochschulen können bei einer etwaigen Überlastung von Lehrveranstaltungen, die den in Anlage 1 aufgelisteten Modulen zugeordnet sind, Studierende der eigenen Hochschule bevorzugt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung gewähren. Die Hochschulen stellen für diesen Fall sicher, dass ihre Studierenden die entsprechenden Module an ihrer Heimathochschule absolvieren können.

(3) Bei geplanten hochschulinternen Entscheidungen mit Auswirkungen auf das kooperationsrelevante Lehrangebot oder die Aufnahmekapazitäten erfolgt eine gegenseitige Information und Abstimmung.

§ 5

Evaluation


Die Hochschulen streben einen Austausch an, der die kapazitären Möglichkeiten beider Hochschulen berücksichtigt. Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung soll in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

Ziel der Evaluation ist es, möglichst frühzeitig Probleme und Defizite, aber auch Erfolge der Kooperation zu identifizieren und zu analysieren, um die Kooperationsvereinbarung ggf. auf Grundlage dieser Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Änderungsbestimmungen (§ 6) im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend der Ergebnisse der Evaluation anzupassen.


§ 6

Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tag ihrer vollständigen Unterzeichnung durch die Rektoren der beteiligten Hochschulen in Kraft und gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Sie ist der jeweiligen Prorektorin/dem jeweiligen Prorektor für Lehre und Studium anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung der Kooperationsvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (4) Sie ist durch jeden der Kooperationspartner jeweils zum 30.09. eines Jahres für das am 01.10. des Folgejahres beginnende Wintersemester kündbar.
- (5) Im Kündigungsfall gewährleisten die Kooperationspartner, dass die Studierenden, die den Studiengang begonnen haben, diesen in einer angemessenen Auslauffrist beenden können und beschließen rechtzeitig entsprechende (Auslauf-)Regelungen.

22.01.2018
Datum


Der Rektor der HfMT Köln

9.1.2018
Datum


Der Rektor der Universität zu Köln

Anhang 1

zur Kooperationsvereinbarung zur Kooperation im Rahmen der wechselseitigen Bereitstellung und Inanspruchnahme von Modulen in den Masterstudiengängen Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie an der Universität zu Köln

Folgende Module werden als äquivalent im jeweils eigenen Studiengang anerkannt:

Universität zu Köln	Hochschule für Musik und Tanz Köln
4206WMFAM3 Deutungshorizonte musikalischer Artefakte und Praktiken 12 LP	Modul 1 Historische Musikwissenschaft 16 LP
	Modul 3 Populäre Musik / Musikethnologie 12 LP

Folgende Module der HfMT werden von der UzK als Profilierungsmodul oder
Ergänzungsmodul anerkannt:

Universität zu Köln	Hochschule für Musik und Tanz Köln
4206WM1AM5 Profilierungsmodul 12 LP oder 4206WMFE1A Ergänzungsmodul 1A 12 LP	Modul 1 Historische Musikwissenschaft 16 LP
	Modul 3 Populäre Musik / Musikethnologie 12 LP
	Modul 5 Kulturwissenschaft / Medientheorie 10 LP

